



**Bundesnetzagentur**

**Beschlusskammer 11  
Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes**

**BK11-25-013**

## **Beschluss**

**in dem Streitbeilegungsverfahren**

**1&1 Versatel GmbH,  
Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,  
vertreten durch die Geschäftsführung**

**– Antragstellerin –**

**gegen**

**Telekom Deutschland GmbH,  
Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,  
vertreten durch die Geschäftsführung**

**– Antragsgegnerin –**

**Beigeladene**

1. NetCologne GmbH,  
Am Coloneum 9, 50829 Köln,  
vertreten durch die Geschäftsführung,  
– Beigeladene zu 1 –
  
2. BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e. V.,  
Menuhinstraße 6, 53113 Bonn,  
vertreten durch den Vorstand,  
– Beigeladener zu 2 –
  
3. Deutsche Glasfaser Holding GmbH,  
Am Kuhm 31, 46325 Borken,  
vertreten durch die Geschäftsführung,  
– Beigeladene zu 3 –
  
4. Verband der Anbieter im Digital- und  
Telekommunikationsmarkt (VATM) e.V.,  
Frankenwerft 35, 50667 Köln,  
vertreten durch den Vorstand,  
– Beigeladener zu 4 –
  
5. GlasfaserPlus GmbH,  
Schanzenstr. 6-20, 1.14 Kupferhütte, 51063 Köln,  
vertreten durch die Geschäftsführung,  
– Beigeladene zu 5 –
  
6. Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG,  
Am Küstenkanal 8, 26131 Oldenburg,  
vertreten durch die Geschäftsführung,  
– Beigeladene zu 6 –
  
7. GasLINE GmbH & Co. KG,  
Paesmühlenweg 12, 47638 Straelen,  
vertreten durch die Geschäftsführung,  
– Beigeladene zu 7 –
  
8. Vodafone GmbH,  
Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf,  
vertreten durch die Geschäftsführung,  
– Beigeladene zu 8 –
  
9. EWE TEL GmbH,  
Cloppenburger Straße 310, 26133 Oldenburg,  
vertreten durch die Geschäftsführung,  
– Beigeladene zu 9 –

**Verfahrensbevollmächtigte**

der Antragsgegnerin: Noerr Partnergesellschaft mbB,  
Charlottenstraße 57, 10117 Berlin

der Beigeladenen zu 5 und 6: Dentons Europe (Germany) GmbH & Co. KG,  
Rechtsanwälte und Steuerberater,  
Thurn-und-Taxis-Platz 6, 60313 Frankfurt am Main,

hat die Beschlusskammer 11 – Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes  
– der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbah-  
nen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

auf die mündliche Verhandlung vom 26. 1. 2026

durch

die Vorsitzende Herchenbach-Canarius,  
den Beisitzer Dr. Bayer und  
den Beisitzer Dr. Kutzscher

am 18. 3. 2026 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

## 1 Sachverhalt

- 1 Das Verfahren betrifft einen Streit zwischen der Antragstellerin, der 1&1 Versatel GmbH, und der Antragsgegnerin, der Telekom Deutschland GmbH über die Gewährung der Mitnutzung der passiven Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze für den Einbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität zu fairen und angemessenen Bedingungen und Entgelten auf einer Strecke in der Stadt Bautzen.
- 2 Die Antragstellerin betreibt öffentliche Telekommunikationsnetze und ist als Betreiberin solcher bei der Bundesnetzagentur gemeldet.
- 3 Die Antragsgegnerin ist eine bundesweit tätige Telekommunikationsanbieterin und Eigentümerin der begehrten passiven Netzinfrastruktur. Durch die in der Regulierungsverfügung BK3i-19/020 vom 21. 7. 2022 unter Ziffer 1.1 festgehaltene Zugangsverpflichtung ist der Antragsgegnerin als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf dem Markt 1 der aktuellen EU-Märkteempfehlung auferlegt worden,

*„anderen Unternehmen*

*1.1 Zugang zu zum Zeitpunkt der Nachfrage bestehenden Kabelkanalanlagen sowie Masten und Trägersystemen oberirdischer Linien zum Zweck des Aufbaus und Betriebs von Netzen mit sehr hoher Kapazität an festen Standorten oder zum Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung am KVz bzw. MSAN (Ziffer 1.2 oder 1.3) im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zu gewähren, wobei die Betroffene zu 1) eine angemessene Betriebsreserve vorhalten und ihren Eigenbedarf vorrangig befriedigen darf.“*

- 4 Die Antragstellerin hat mittels eines von der Antragsgegnerin zur Verfügung gestellten Antragsformulars (Stand 2.5.2022) einen Mitnutzungsantrag für Kabelkanalkapazitäten nach § 138 TKG bei der Antragsgegnerin gestellt. Am 13. 2. 2025 versandte die Antragstellerin die Angebotsanfrage für Bautzen. Der bilaterale Antrag enthält zur Projektbeschreibung lediglich die Angabe, dass ein FTTH-Ausbau erfolgen soll.
- 5 Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin am 15.04.2025 den Entwurf eines Mitnutzungsvertrages vorgelegt. Hierüber haben sich Antragstellerin und Antragsgegnerin ausgetauscht, wobei nicht in allen Punkten eine Einigung über die Bedingungen der beantragten Mitnutzungen erzielt werden konnte. Hierbei handelt es sich um die Bedingungen hinsichtlich der Verlängerungsoption, der Kündigungsfristen, der Eigenbedarfskündigung durch die Antragsgegnerin, der Instandsetzungskosten, der kurzfristigen Störungsbearbeitung, der Beauftragung eines Sicherheitservices, der Reaktions- und Entstörungszeiten sowie der Ankündigung von Wartungsarbeiten. Diese Bedingungen werden von der Antragstellerin als nicht fair und angemessen angesehen. Auch die von der Antragsgegnerin geforderten monatlichen Entgelte i. H. v. 0,26 € je Meter für Speednet-Rohre seien weder fair noch angemessen. Diese Entgelte seien nicht kostenbasiert und dürften allenfalls in der Höhe angesetzt werden, wie es das regulierte Entgelt für bauliche Anlagen vorsehe.

- 6 Unter Bezugnahme auf die Festlegungen der Beschlusskammer 3 in Tenorziffer 1.2. der Entgeltgenehmigung vom 17. 7. 2024 (Aktenzeichen BK3-23/079) verweist die Antragstellerin darauf, dass die monatlichen Überlassungspreise für Rohre in der Hauptkabeltrasse, Größenklasse S: SNR rohr-/erdverlegt (je Meter) 0,05 € betragen. Die Beschlusskammer 3 habe die Überlassungsentgelte auf Grundlage der jeweils aktuellen Version des WIK-Kostenmodells genehmigt. Ein Zuschlag für die Auswirkungen auf den Geschäftsplan (AGP-Zuschlag) sei dabei bereits berücksichtigt worden. Ergänzend weist die Antragstellerin darauf hin, dass sie die von der Beschlusskammer 3 mit dieser Entgeltgenehmigung festgelegten Entgelte für überhöht hält, weshalb diese gegenwärtig vor dem Verwaltungsgericht Köln beklagt werden (VG Köln, Az. 21 K 5323/24).
- 7 Darüber hinaus entspreche die hier beantragte Festlegung der monatlichen Mitnutzungsentgelte auch der Entscheidung der Beschlusskammer 11 in dem Verfahren BK11-18/006 vom 28. 1. 2019.
- 8 Mit Schriftsatz vom 6. 10. 2025 stellte die Antragstellerin bei der Beschlusskammer 11 der Bundesnetzagentur einen Antrag gemäß § 149 Abs. 1 Nr. 1 TKG i. V. m. § 138 TKG auf Eröffnung eines Streitbeilegungsverfahrens. Sie beantragt im Wesentlichen,
- „im Rahmen einer Streitbeilegungsentscheidung nach § 138 TKG gegenüber der Antragsgegnerin die angebotenen Entwürfe der Mitnutzungsverträge für Bautzen [...] über die Mitnutzung von Kabelführungssystemen in der letzten zwischen den Beteiligten verhandelten, geänderten und kommentierten Fassung vom 05.09.2025 mit [...] weiteren Modifikationen gleichlautend für beide Verträge anzuordnen.“*
- 9 Die Entgelte für die Streckenmiete für Speednet-Rohre 8 mm sollen in Höhe von monatlich 0,05 € je Meter angeordnet werden.
- 10 Auf die Nachfragen der Beschlusskammer vom 9. 10. und vom 6. 11. 2025 zum konkreten Zweck der Mitnutzung hat die Antragstellerin zunächst mit E-Mail vom 14.10.2026 angegeben, dass die beantragten Trassen im Rahmen der Netzerweiterung dazu dienen sollen, „aggregierten Verkehr“ zu transportieren.
- 11 Mit Schreiben vom 5. 11. 2025 nahm die Antragsgegnerin zum Antrag Stellung. Sie beantragt,
- „den Antrag abzulehnen.“*
- 12 Sie hält den Antrag für unbegründet. Ihr Angebot beinhalte faire und angemessene Bedingungen im Sinne von § 138 Abs. 2 Nr. 1 TKG, einschließlich der Preise.
- 13 Zur Begründung führt die Antragsgegnerin an, dass die von der Beschlusskammer 3 für den regulierten Zugang zu baulichen Anlagen genehmigten Entgelte vorliegend nicht anwendbar seien. Grundlage dieser Entgeltgenehmigung sei die Anordnung in der Regulierungsverfügung betreffend den Markt 1 (Beschluss vom 21. 7. 2021, Az. BK3i-19/020). Nach Ansicht der Antragsgegnerin sei der Zugang zu baulichen Anlagen

allein eine Maßnahme zur Behebung der wettbewerblichen Probleme auf dem analysierten Markt 1 und solle die aus der Marktmacht auf dem Markt 1 resultierenden wettbewerblichen Probleme mildern, indem Wettbewerber die baulichen Anlagen zum Aufbau eigener Netze nutzen können. Dieser Zugang sei zweckgebunden und könne ausschließlich für den Aufbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen „an festen Standorten“, also zum Aufbau konkurrierender FTTH-Netze in Anspruch genommen werden.

- 14 Aus den Verhandlungsgesprächen zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin habe sich ergeben, dass der Zugang auch für die Anbindung von Mobilfunkmasten genutzt werden könne, so dass hier ein anderer Zweck vorliege. Hinzu komme, dass der hier gegenständliche Zugang gemäß § 138 TKG eigenständigen Bedingungen unterworfen sei, die für den regulierten Zugang nicht greifen würden.
- 15 Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, dass es sich bei dem hier gegenständlichen Zugangsanspruch und dem regulierten Zugang auf der Grundlage der Regulierungsverfügung um grundsätzlich unterschiedliche Vorleistungen handele, die auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen beruhen würden, auch insoweit ein faktischer Überschneidungsbereich hinsichtlich der Zugangsobjekte bestehe.
- 16 Vor diesem Hintergrund ergebe sich der Entgeltmaßstab für die Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen nach § 138 Abs. 1 TKG aus § 149 Abs. 2 und 3 TKG. Darüber hinaus sei sicherzustellen, dass ein zugangsverpflichteter Telekommunikationsnetzbetreiber seine Kosten decken könne, wobei insbesondere auch die Folgen der beantragten Mitnutzung auf den Geschäftsplan des Netzbetreibers und die Investitionen in das mitgenutzte öffentliche Telekommunikationsnetz und deren angemessene Verzinsung zu berücksichtigen seien. Darüber hinaus führt die Antragsgegnerin ihre Rechtsauffassung zur Entgeltermittlung aus.
- 17 Die Antragsgegnerin weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sie am 8. 10. 2025 bei der Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur die Genehmigung von Entgelten für den regulierten Zugang zu baulichen Anlagen für den Zeitraum ab dem 1. 1. 2026 beantragt habe. Das Verfahren werde bei der Beschlusskammer 3 unter dem Aktenzeichen BK3c-25/013 geführt. Die Antragsgegnerin beantragt

*„... die Kostennachweise, die von der Antragsgegnerin im Verfahren BK3c-25/013 der Bundesnetzagentur vorgelegt worden sind, für die hier gegenständlichen Streitbelegungsverfahren beizuziehen und der Entgeltermittlung durch die Beschlusskammer zugrunde zu legen.“*

Zudem gibt die Antragsgegnerin Hinweise zu ihrem Verständnis der Kostennachweise und der Höhe des angebotenen monatlichen Entgelts.

- 18 Die Antragsgegnerin bringt weiterhin zum Ausdruck, dass aus ihrer Sicht mit dem Abbruch der Vertragsverhandlungen durch die Antragstellerin sämtliche zu einzelnen Bedingungen erzielten, vorläufigen Einigungen hinfällig seien. Die Bindefrist der Angebote sei verstrichen.

- 19 Am 13.11.2025 erging folgender Hinweis der Beschlusskammer im Vorfeld der öffentlichen mündlichen Verhandlung:

*„An die Verfahrensbeteiligten,*

*die Beschlusskammer weist darauf hin, dass im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 24.11.2025 zu den Verfahren BK11-25-013 und BK11-25-014 miteinander zu erörtern sein wird, ob*

*1. in materieller Hinsicht der Zugang zu der von der Antragstellerin begehrten Infrastruktur der Regulierungsverfügung BK3i-19/020 vom 21.07.2022 unterfällt;*

*2. in Fällen einer einschlägigen Regulierungsverfügung eine Durchsetzung von Ansprüchen nach § 138 TKG in Streitbeilegungsverfahren nach § 149 Abs. 1 Nr. 1 TKG insbesondere zur Vermeidung einer Doppelregulierung ausgeschlossen ist.“*

- 20 Mit Schriftsatz vom 19. 11. 2025 nahm die Antragstellerin zur Antragserwiderung sowie im Hinblick auf die anberaumte öffentliche mündliche Verhandlung und zu dem Hinweis der Beschlusskammer vom 13. 11. 2025 Stellung.

- 21 Die Antragstellerin ergänzt ihren Antrag aus der Antragschrift. Sie führt aus, dass sie sich hierzu gezwungen sehe, *„da sich die Antragsgegnerin nun überraschend nicht an den Ergebnissen aus den Verhandlungen festhalten lassen möchte“*.

- 22 Neben der Anpassung weiterer einzelner Vertragskonditionen beantragt die Antragstellerin

*„Die im Entgeltverfahren für Bauliche Anlagen (BK3-23/079) genehmigten Einmalentgelte sind auch für die Mitnutzung nach § 138 Abs. 1 TKG anzusetzen [...]“*

und stellt einen zusätzlichen Hilfsantrag zu den Entgelten.

- 23 Entgegen der Ausführungen der Antragsgegnerin habe es keinen – von dieser angeführten – Vorbehalt einer Gesamteinigung in den Verhandlungen gegeben und es gebe auch keine dahingehende Üblichkeit eines solchen Vorbehalts. Einen Anlass, daran zu zweifeln, dass einmal gemachte Zusagen für eine Änderung der Vertragsbedingungen nur begrenzt Bestand haben würden, habe es nicht gegeben.

- 24 Mit Schriftsatz vom 21.1.2026 nahm die Antragsgegnerin zum erneuten Vortrag der Antragstellerin Stellung. Ihrer Ansicht habe die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 19. 11. 2025 *„ihre Verwendungszwecke nunmehr eindeutig beschrieben und klargestellt, dass sie beabsichtige, auf den Strecken gemischte Verkehre sowohl aus der Anbindung von Mobilfunkstandorten als auch der Anbindung von Geschäftskunden zu transportieren“*. Vor dem Hintergrund dieser Verwendungsabsicht lehne die Antragsgegnerin den Antrag auf Zugang zu den streitgegenständlichen Leerrohren gemäß

§ 141 Abs. 2 Nr. 6 TKG nunmehr insgesamt ab und biete der Antragstellerin als tragfähige Alternative zur beantragten Mitnutzung für die drei streitgegenständlichen Strecken Übertragungswege in Form des Produkts „Premium Classic CSN 2.0.“ an.

- 25 Mit E-Mail vom 22. 1. 2026 teilte die Antragstellerin mit, dass die Antragsgegnerin gewusst habe, dass die Antragstellerin das Leerrohr sowohl für Mobilfunk- als auch Geschäftskunden nutzen möchte. Im Vorfeld der Verhandlungen habe die Antragstellerin erwähnt, weshalb sie nach § 138 TKG und nicht nach dem regulierten Zugang BA-Zugang verhandele. Ein tragfähiges Alternativangebot sei seitens der Antragsgegnerin nie erwähnt worden.
- 26 Im Vorfeld der öffentlichen mündlichen Verhandlung nahm auch die Beigeladene zu 7 mit Schriftsatz vom 21. 1. 2026 zum Verfahren Stellung. Sie spricht sich dafür aus, dass die regulierten Zugangsverpflichtungen der Beschlusskammer 3 (regulierter Zugang zu Leerrohren; Standardangebot/Entgeltgenehmigung, Az. BK3-23/079, BK3-23/006) gegenüber den Zugangsverpflichtungen nach § 138 TKG / Art. 3 GIA vorrangig seien. Insofern müsse geprüft werden, ob es sich bei der streitgegenständlichen Mitnutzungsanfrage um eine Leerrohranfrage in einem regulierten Bereich aus dem Beschlusskammer 3-Verfahren handele. Bestünde ein Wahlrecht bezüglich der Gewährung des Zugangs auf Basis einer SMP-Regulierung oder einer Zugangsverpflichtung nach § 138 TKG, würde das SMP-Regime durch das marktmächtige Unternehmen unterlaufen werden können. Aufgrund der unterschiedlichen Anspruchsgegner von Mitnutzungsansprüchen sei gleichzeitig erforderlich, dass keine Bestandteile aus Beschlusskammer 3-Verfahren gegenüber dem marktmächtigen Unternehmen in Beschlusskammer 11-Verfahren überführt werden. Dies gelte im Wesentlichen auch für die Entgeltbemessung, die sich aus Art. 3 GIA / § 149 Abs. 3 TKG ergebe.
- 27 Am 23. 1. 2026 ging darüber hinaus noch eine Stellungnahme der Beigeladenen zu 3 bei der Beschlusskammer 11 ein. Sie legt dar, weshalb es sich vorliegend um ein Verfahren nach § 138 TKG handele, welches durch die Beschlusskammer 11 zu entscheiden sei. Es handele sich um ein Verfahren außerhalb der Regulierung. Hinsichtlich der Entgeltfestsetzung führt die Beigeladene zu 3 im Wesentlichen aus, dass das vorliegende Verfahren nicht für den gesamten Markt als systematisches Verfahren, in dem ein Durchschnittspreis für die Symmetrische Regulierung festgesetzt wird, angesehen werden könne.
- 28 Im Nachgang der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 26. 1. 2026 legte die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 5. 2. 2026 dar, weshalb der Mitnutzungsantrag – entgegen der Ausführungen der Beschlusskammer - die formellen Voraussetzungen von § 138 TKG erfülle. Dies gelte sowohl vor dem Hintergrund des zu beachtenden Parteiwillens als auch der Umstände des Falles, insbesondere in Bezug auf das seitens der Antragsgegnerin vorgegebene Formular für eine Antragstellung nach § 138 TKG.

- 29 Die Antragstellerin bestätigte ihren Vortrag aus der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wonach das von der Antragsgegnerin für einen Antrag nach § 138 TKG vorgesehene Formular mit einem nicht veränderbaren vorgefertigten Text keine ausreichenden Auswahlmöglichkeiten biete, um die geplante Nutzung der für die Mitnutzung beantragten Leerrohre zu beschreiben. Das schmale Freifeld für Bemerkungen im Formular, zwischen Adresdaten und Projektbeschreibung, sei schon dem Sinn und Zweck nach nicht geeignet und vorgesehen für eine Projektbeschreibung. Zumal eine nicht änderbare Projektbeschreibung ohne weitere Auswahlmöglichkeiten zum Nutzungszweck in dem Formular, bereits vorgegeben sei. Es könne nicht Sinn und Zweck eines Bemerkungsfeldes sein, den Inhalt einer vorgegebenen Projektbeschreibung in Gänze zu revidieren bzw. zu verändern. Bemerkungsfelder seien nach allgemeinem Verständnis eher als Felder für Ergänzungen zu betrachten, welche noch zusätzlich zu den bereits in dem Formular enthaltenen Informationen aufgenommen werden sollen.
- 30 Weiter gibt die Antragstellerin an, dass es darüber hinaus laut Dokument auch keine Möglichkeit gebe, Anhänge zu übermitteln. Selbst wenn es eine solche geben würde, würde das angefügte Dokument immer im Widerspruch zum Inhalt der Projektbeschreibung im Formular stehen beziehungsweise kläre nicht auf, in welcher Rangfolge die Dokumente zu betrachten seien.
- 31 Nach Ansicht der Antragstellerin sei aus den Umständen der Einreichung hingegen klar erkennbar, dass der Wille der Antragstellerin auf eine Nutzung jenseits des regulierten Vertragsumfangs von Baulichen Anlagen ziele. Worauf der Antrag der Antragstellerin abzielen sollte, sei auch aus dem Austausch mit der Antragsgegnerin und den übermittelten Angeboten erkennbar.
- 32 Der Antragstellerin sei bewusst, dass für die Anbindungen von Mobilfunkstandorten, bzw. solchen, die vorrangig Mobilfunk dienen, Anfragen nach § 138 TKG erfolgen müssten, da eine Nutzung für Mobilfunk bei Anfragen aufgrund der Regulierungsverfügung zu Baulichen Anlagen gerade ausgeschlossen sei. Das Wort „FTTH“ sei ein unzulässiger und daher zu Gunsten der Antragstellerin, wie ein nichtvorhandener Begriff zu werten.
- 33 Nach Ansicht der Antragstellerin sei es zwischen den Parteien unstrittig, dass die Voraussetzungen eines vollständigen Mitnutzungsantrages vorlägen. Der erklärte Wille der Parteien, vorliegend zur Anmietung der Leerrohrkapazität, müsse maßgeblich sein. Der erklärte Wille der Antragstellerin sei eindeutig zu identifizieren, der Wortlaut sei keine Grenze. Streitig sei nicht die beantragte Leerrohrnutzung selbst, denn diese sei aus Sicht der Antragstellerin immer auf Anschluss von Mobilfunkstandorten gerichtet gewesen, sondern lediglich die geforderten Entgelte und einige vertragliche Regelungen. Die von der Antragsgegnerin eingebrachte Ablehnung unter Verweis auf ein Alternativangebot könne allenfalls unter Gesichtspunkten einer beabsichtigten Verzögerung betrachtet werden.

- 34 Die Antragsgegnerin sei aus Sicht der Antragstellerin zudem in zweierlei Hinsicht nicht schutzbedürftig. Erstens aufgrund des von ihr mit der Übermittlung des Mitnutzungsangebots ausdrücklich erklärten Willens, eine Leerrohrmitnutzung zu gewähren und zweitens aufgrund des von ihr ausdrücklich so vorgegebenen Mitnutzungsformulars, welches die Antragstellerin verwenden musste. Die Antragsgegnerin habe eine andere Antragstellung auch immer wieder abgelehnt, zudem gäbe es keinerlei Alternativformulare, welche die Beantragung einer anderen Nutzungsmöglichkeit überhaupt zulassen würden. Das Fehlen von Alternativformularen würde jedoch bedeuten, dass die Antragsgegnerin als Zugangsverpflichtete keine Möglichkeit einräumt, über den § 138 TKG auch eine Leerrohrnutzung für Mobilfunk zu beantragen.
- 35 Die Antragsgegnerin teilte im Nachgang der öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Schriftsatz vom 11. 2. 2026 mit, dass es unzutreffend sei, dass sie Zugangsanfragen, die nicht elektronisch über die Standardformulare eingehen, ablehne. Darüber hinaus sei es Zugangsnachfragern möglich, ihre Projektbeschreibungen vollständig und nach ihren eigenen Vorstellungen vorzulegen. Die Antragsgegnerin würde alle Zugangsnachfrager lediglich bitten, ihre Anfragen (auch) über die bereitgestellten Standardformulare und Bestellschnittstellen einzustellen. Im Übrigen enthalte auch die von der Antragstellerin im Nachgang zur öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgelegte Projektbeschreibung keine Details zu den auszubauenden Standorten und keinen Zeitplan.
- 36 Mit E-Mail vom 12. 2. 2026 stellt die Antragstellerin ergänzend klar, dass die Darstellung der Antragsgegnerin vom 11. 2. 2026 zu organisatorischen Vorgaben der Zuordnung und Bearbeitung von Anträgen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unzutreffend sei.
- 37 Mit Schreiben vom 17. 2. 2026 nahm Antragsgegnerin zur E-Mail der Antragstellerin Stellung, in der sie sich gegen die Darstellungen der Antragstellerin wendet.
- 38 Jeweils mit Schreiben vom 9. 2. 2026 nahmen die Beigeladene zu 8 und die Beigeladene zu 2 zum Verfahren Stellung.
- 39 Ausführungen der Beigeladenen zu 8 bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen die Zulässigkeit des Antrages nach § 138 TKG. Sie bestätigt insoweit den Vortrag der Antragstellerin u.a. zum durch die Antragsgegnerin für eine Antragstellung zur Verfügung gestellten Formular. Dass sich beide Parteien über die Nutzungszwecke bewusst waren, träfe immanently schon aus dem Umstand zu, dass die Antragsgegnerin anderenfalls unzulässigerweise von den im Verfahren BK3-23/079 festgelegten Entgelten abgewichen wäre.
- 40 Darüber hinaus führe im Ergebnis die Annahme einer Unzulässigkeit des Antrags zu einer ungerechtfertigten Schutzwirkung zugunsten der Antragsgegnerin, obwohl der gesetzliche Zugangstatbestand erfüllt und die Antragsgegnerin selbst bereits in das Verhandlungsstadium eingetreten sei. Die Nutzung eines von der Antragsgegnerin fehlerhaft gestalteten Formulars könne nicht zum Nachteil der Antragstellerin gereichen. Eine abweichende Ansicht stelle sich als bloße "Förmelei" dar.

- 41 Die Beigeladene zu 2 stützt ebenfalls die Auffassung der Antragstellerin: Der Mitnutzungsantrag sei hinreichend bestimmt und der tatsächliche Parteiwille klar identifizierbar und deckungsgleich mit dem Willen der Antragsgegnerin. Nach Ansicht der der Beigeladenen zu 2 komme es auf die konkrete Ausgestaltung des Formulars in Anlehnung an den Rechtsgrundsatz „Falsa demonstratio non nocet“ nicht an. Da es sich bei der zugrunde liegenden Vereinbarung um einen bilateralen Vertrag handelt, finde der zivilrechtliche Rechtsgrundsatz uneingeschränkt Anwendung.
- 42 Mit Schriftsatz vom 10. 2. 2026 nahm die Beigeladene zu 4 im Nachgang zur öffentlichen mündlichen Verhandlung Stellung. Der Beigeladene zu 4 regt an, die formellen Anforderungen an den Antrag nach § 138 TKG im Lichte der konkreten Umstände des Einzelfalles, des geäußerten Willens nach § 133 BGB sowie der praktischen Ausgestaltung des Antragsverfahrens zu würdigen und die Zulässigkeit des Antrages zu bejahen.
- 43 Darüber hinaus führt der Beigeladene zu 4 aus, dass die Antragsgegnerin im vorliegenden Verfahren auch unter dem Gesichtspunkt der Schutzwürdigkeit nicht zu begünstigen sei. Es erscheine nicht sachgerecht der Antragstellerin im Nachhinein weitergehende formelle Anforderungen entgegenzuhalten, die aus Sicht der Antragsgegnerin selbst für die Bearbeitung des Antrags und die Abgabe eines Angebots nicht erforderlich gewesen seien.
- 44 Zuletzt nahm die Beigeladene zu 9 mit Schriftsatz vom 5. 3. 2026 zur Verfahrensführung Stellung.
- 45 Zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis gemäß § 211 Abs. 5 TKG und § 10 der Geschäftsordnung der Bundesnetzagentur wurden die in der Telekommunikationsregulierung tätigen Beschlusskammern und Abteilungen der Bundesnetzagentur über den Entscheidungsentwurf informiert und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- 46 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die schriftlichen Äußerungen der Beteiligten sowie den Inhalt der Verfahrensakten verwiesen.

## 2 Gründe

47 Der Streitbeilegungsantrag ist zulässig, aber unbegründet.

### 2.1 Rechtsgrundlage

48 Rechtsgrundlage für die Entscheidung ist § 149 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 138 Abs. 2 TKG.

*Erwägungsgrund 66 VERORDNUNG (EU) 2024/1309 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2024 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Aufbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation, zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/61/EU (Gigabit-Infrastrukturverordnung):*

*Die Bestimmungen der Richtlinie 2014/61/EU über die Streitbeilegung gelten weiterhin für alle Streitbeilegungsverfahren, die auf der Grundlage der genannten Richtlinie eingeleitet wurden.*

### 2.2 Prozessuale Voraussetzungen des Beschlusskammerverfahrens

49 Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus §§ 149 Abs. 1 Nr. 1, 138 Abs. 2, 211 Abs. 2 und 214 TKG. Danach entscheidet die Bundesnetzagentur als nationale Streitbeilegungsstelle in den Fällen des § 149 TKG durch Beschlusskammern.

50 Die Antragstellerin begehrt bei der Beschlusskammer ausdrücklich mit Antrag vom 6. 10. 2025 „im Rahmen einer Streitbeilegungsentscheidung nach § 138 TKG gegenüber der Antragsgegnerin die angebotenen Entwürfe der Mitnutzungsverträge für Bauzuten [Betriebs- und Geschäftsgeheimnis] und [...] über die Mitnutzung von Kabelführungssystemen in der letzten zwischen den Beteiligten verhandelten, geänderten und kommentierten Fassung vom 05.09.2025 mit [...] weiteren Modifikationen gleichlautend für beide Verträge anzuordnen.“ Auch unter Berücksichtigung des mit Schriftsatz vom 19. 11. 2025 erweiterten Antrags macht sie eine Streitigkeit geltend, die die Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen eines Telekommunikationsnetzes betrifft und daher vom Anwendungsbereich des § 138 TKG erfasst sein könnte. Inwieweit im Tatsächlichen die begehrte Mitnutzung der Streitbeilegung oder der Regulierungsverfügung BK3i-19/020 vom 21. 7. 2022 unterfällt, kann als Aspekt des materiellrechtlichen Anspruchs auf Mitnutzung bei der Frage nach der grundsätzlichen Zulässigkeit des Streitbeilegungsverfahrens dahinstehen.

51 Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden.

52 Die Entscheidung ergeht nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 215 Abs. 1 TKG und aufgrund öffentlicher mündlicher Verhandlung gemäß § 215 Abs. 3 S. 1 TKG. Die den Beteiligten, sowohl der Antragstellerin als auch der Antragsgegnerin sowie den Beigeladenen, im Beschlusskammerverfahren gemäß § 215 Abs. 1 TKG einzuräumenden Beteiligtenrechte sind gewahrt worden.

- 53 Gemäß § 211 Abs. 5 TKG sind die in der Telekommunikationsregulierung tätigen Beschlusskammern und Abteilungen der Bundesnetzagentur über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

### **2.3 Entscheidung in der Sache**

- 54 Der zulässige Streitbeilegungsantrag ist unbegründet.
- 55 Es fehlt an einem vorherigen, ordnungsgemäßen bilateralen Zugangsantrag. Die Anfrage vom 13. 2. 2025 genügt nicht den Anforderungen, die an einen hinreichend konkreten Antrag auf Mitnutzung i. S. d. § 138 Abs. 1 TKG im bilateralen Vorverfahren zu stellen sind. Diese Anforderungen ergeben sich – was den Primäranspruch auf Mitnutzung anbelangt – aus dem Gesetz und nicht aus einem zur Verfügung gestellten Formular der Antragsgegnerin. Im formalisierten Verfahren nach TKG steht es nicht im Belieben der Beteiligten eines Streitbeilegungsverfahrens, über das Vorliegen dieser Anforderungen zu disponieren.
- 56 Die formellen Voraussetzungen für die Entscheidung durch die Beschlusskammer nach § 149 Abs. 1 Nr. 1 TKG lagen zum Zeitpunkt des Streitbeilegungsantrags nicht vor. Es fehlte an einem vorherigen, ordnungsgemäßen Mitnutzungsantrag. Der Antrag vom 13. 2. 2025 im bilateralen Vorverfahren genügt nicht den Anforderungen, die an einen Antrag auf Mitnutzung passiver Netzinfrastruktur i. S. d. § 138 Abs. 1 TKG zu stellen sind, denn es fehlt an einer hinreichend konkreten Projektbeschreibung.

#### **2.3.1 Erforderlichkeit eines ordnungsgemäßen Mitnutzungsantrags**

- 57 Nach § 138 Abs. 1 S. 2 TKG setzt eine Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren einen ordnungsgemäßen Mitnutzungsantrag voraus. Bilaterale Mitnutzungsanträge nach § 138 TKG können gemäß § 147 Abs. 1 TKG schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Ein vollständiger Antrag liegt gemäß § 147 Abs. 2 S. 2 TKG vor, wenn der Antragsteller alle entscheidungsrelevanten Informationen dargelegt hat. Der Antrag muss so konkret gefasst sein, dass er den Anforderungen des § 138 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-3 TKG entspricht. Dies bedeutet für die Antragstellerin, dass der Antrag Folgendes enthalten muss:
1. eine detaillierte Beschreibung des Projekts und der Komponenten des öffentlichen Versorgungsnetzes, für die die Mitnutzung beantragt wird,
  2. einen genauen Zeitplan für die Umsetzung der beantragten Mitnutzung beinhalten und
  3. die Angabe des Gebiets, das mit Netzen mit sehr hoher Kapazität erschlossen werden soll.

- 58 Spiegelbildlich muss der Infrastrukturihaber in die Lage versetzt werden:
1. Art und Umfang der begehrten Mitnutzung zu erkennen,
  2. eine sachgerechte Entscheidung über die Zustimmung zur Mitnutzung oder die Geltendmachung von Ablehnungsgründen treffen zu können (damit verbunden ist z. B. Prüfung der technischen und kapazitiven Auswirkungen) und
  3. prüfen zu können, welcher Entgeltmaßstab gilt.
- 59 Bei alledem sind außerdem die für Willenserklärungen geltenden Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB zu beachten, die auch im öffentlichen Recht entsprechend anzuwenden sind,

*vgl. BVerwG, Urteil vom 15. September 2010 – 8 C 21/09 – juris, Rn. 36.*

- 60 Danach ist bei der Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften. Es kommt darauf an, wie die Erklärung aus der Sicht des Empfängers bei objektiver Betrachtung zu verstehen ist. Maßgebend ist der geäußerte Wille des Erklärenden, wie er sich dem Empfänger nach dem Wortlaut der Erklärung und den sonstigen Umständen darstellt, die der Empfänger bei Zugang der Erklärung erkennen kann. Dieser hat in den Blick zu nehmen, welchen Zweck der Erklärende verfolgt.

*Vgl. stRspr, statt vieler BVerwG, Urteil vom 21. Februar 2019 – 2 C 50.16 – juris, Rn. 16 f. m. w. N.*

### **2.3.2 Keine hinreichend konkrete Projektbeschreibung**

- 61 Dies zugrunde gelegt enthält das Angebot im bilateralen Vorverfahren keine hinreichend konkrete Projektbeschreibung. Das im Antragsformular beschriebene Projekt ist unvollständig dargelegt, da es die Anbindung des Mobilfunkmastes nicht benennt. Die Antragstellerin konnte zudem nicht substantiiert darlegen, dass die Projektplanung im Rahmen des bilateralen Vorverfahrens ausdrücklich oder konkludent in einer Weise konkretisiert wurde, die eine eindeutige Zuordnung entweder zum Regime der Regulierungsverfügung oder der Mitnutzung nach § 138 TKG zulässt.
- 62 Für die Beantwortung der Frage, welche Anforderungen an eine Projektbeschreibung zu stellen sind, ist der jeweilige Einzelfall in den Blick zu nehmen. Im konkreten Fall gewinnt der Aspekt, welches Projekt mit der begehrten Mitnutzung umgesetzt werden soll, Relevanz im Kollisionsbereich der Regulierungsverfügung für bauliche Anlagen BK3i-19/020 vom 21. 7. 2022 mit dem Anspruch auf Mitnutzung nach § 138 TKG.
- 63 § 138 TKG vermittelt Eigentümern und Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze einen Anspruch auf Mitnutzung von passiven Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze wie Leerrohre, Leitungsrohre, Einstiegsschächte, Verteilerkästen, Masten und anderen Trägerinfrastrukturen zum Zweck des Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität.

64 Die Zugangsverpflichtung aus der Regulierungsverfügung BK3i-19/020 vom 21. 7. 2022 verpflichtet die Antragsgegnerin aufgrund ihrer marktbeherrschenden Stellung auf dem Markt 1 wie folgt:

*„1. Zugangsverpflichtung*

*anderen Unternehmen*

*1.1 Zugang zu zum Zeitpunkt der Nachfrage bestehenden Kabelanlagen sowie Masten und Trägersystemen oberirdischer Linien zum Zweck des Aufbaus und Betriebs von Netzen mit sehr hoher Kapazität an festen Standorten oder zum Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung am KVz bzw. MSAN (Ziffer 1.1 oder 1.3) im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zu gewähren, wobei die Betroffene zu 1. [hier: die Antragsgegnerin] eine angemessene Betriebsreserve und ihren Eigenbedarf vorrangig befriedigen darf.“*

65 Auf den konkreten Sachverhalt bezogen muss gerade für die Antragsgegnerin als Anspruchsverpflichtete erkennbar sein, ob und inwieweit die hier streitgegenständliche Nachfrage materiell unter § 138 TKG oder die Regulierungsverfügung fällt. Denn

- die Regulierungsverfügung legt den relevanten Markt dahingehend fest, dass für diesen auf der Vorleistungsebene an festen Standorten ein lokal bereitgestellter Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung besteht. Damit umfasst die Regulierungsverfügung die Mitnutzung von baulichen Anlagen, wie z. B. Leerrohren für die FTTH-Erschließung.
- Zudem erfasst die Regulierungsverfügung nicht die alleinige Anbindung von Mobilfunkmasten.
- Demgegenüber ist der Mitnutzungsanspruch nach § 138 TKG nicht auf „feste Standorte“ beschränkt.

66 Daraus folgt, dass bestimmte Anforderungen an eine detaillierte Projektbeschreibung zu stellen sind, nämlich, dass diese so genau erläutert wird bzw. zumindest vollständig ausgeführt ist, dass die Antragsgegnerin weiß, ob sie ein Angebot nach der Regulierungsverfügung unterbreiten muss oder ob eine bilaterale Verhandlung nach § 138 TKG ggf. auch einschließlich des Einwendens von Versagungsgründen erfolgen kann.

67 Demzufolge muss der Mitnutzungsantrag und damit auch die Projektbeschreibung so gefasst bzw. vollständig sein, dass diese aus der Sicht eines objektiven Durchschnittsempfängers (aus dem Umfeld des tatsächlichen Antragsempfängers) eine eindeutige Zuordnung unter die Anspruchsgrundlage und ihre Rechtsfolgen erlaubt. Denn mit Blick auf den dargestellten Kollisionsbereich ist ohne vollständige Projektbeschreibung, aus der hervorgeht, ob das Projekt

- ausschließlich den FTTH-Ausbau,
- ausschließlich eine Mobilfunkstandortanbindung
- oder eine Kombination beider Zwecke verfolgt,

nicht erkennbar, welche Anspruchsgrundlage, welcher Prüfmaßstab und in dieser Konsequenz auch welche unterschiedlichen Rechtsfolgen Anwendung finden.

- 68 Nach dem Wortlaut der Anfrage vom 13. 2. 2025 in Gestalt des Formblattes der Antragsgegnerin begehrt die Antragstellerin in ihrem Mitnutzungsantrag die Unterbreitung eines Angebots für eine Mitnutzung nach § 138 TKG zum Zweck des FTTH-Ausbaus. Unter Berücksichtigung des objektiven Empfängerhorizonts verfolgt die Antragstellerin ausschließlich die Erschließung von Haushalten mit FTTH. So enthält der bilaterale Antrag der Antragstellerin neben einem Zeitplan und dem Ausbaubereich eine Projektbeschreibung mit Angaben zum Ausbaubereich einschließlich der Anzahl der Haushalte und lediglich der Angabe, dass ein FTTH-Ausbau in Bautzen erfolgen soll.
- 69 Weiter gibt die Antragstellerin in einem Freifeld für Bemerkungen geographische technische Daten ihres Projekts an.
- 70 Unter der Berücksichtigung der auf die Nachfragen und den Hinweis der Beschlusskammer von der Antragsstellerin abgegebenen Stellungnahmen vom 9. 10., 6. 11. und 19. 11. 2025 sollen die beantragten Trassen dagegen im Rahmen der Netzerweiterung dazu dienen, „aggregierten Verkehr“ sowohl aus der Anbindung von Mobilfunkstandorten als auch der Anbindung von Kunden zu transportieren. Auch solche Nutzungen können der Regulierungsverfügung unterfallen.
- 71 Dafür, dass die Antragstellerin in der Anfrage auch oder ausschließlich die Anbindung eines Mobilfunkmastes bezweckt, finden sich in der Projektbeschreibung keine Anhaltspunkte. Die Anfrage ist vielmehr allgemein und vage gehalten („FTTH Projekte“). Im Gegensatz zu einer bloßen Falschbezeichnung liegt hier eine Nichtbezeichnung der Intention, (auch) Mobilfunkanschlüsse vorzunehmen, vor. Überdies folgt der Grundsatz, dass eine Falschbezeichnung nicht schadet, aus dem für die Privatautonomie grundlegenden Prinzip der Selbstbestimmung. Es liegt hier aber nicht im Belieben der Hauptbeteiligten des Streitbelegungsverfahrens, privatautonom zu bestimmen, ob die Mitnutzung nach den Vorgaben der Regulierungsverfügung oder denen der Mitnutzungsregelung in § 138 TKG erfolgen soll. Gleiches gilt für die Entscheidungsbefugnis der Beschlusskammer. Eine verbindliche Entscheidung über eine Mitnutzung darf nur ergehen, wenn der zu regelnde Sachverhalt unzweifelhaft nach § 138 TKG zu beurteilen ist. Insofern ist der Grundsatz „falsa demonstratio non nocet“ hier bereits nicht anwendbar.
- 72 Aus der Sicht eines objektiven Durchschnittsempfängers (aus dem Umfeld des tatsächlichen Antragsempfängers) dürfte der Mitnutzungsantrag seinem Wortlaut nach als auf eine FTTH-bezogene Mitnutzung gerichtet zu verstehen sein. Eine ausdrückliche Klarstellung, ob daneben oder stattdessen eine mobilfunkbezogene Nutzung geplant ist, enthalten der bilaterale Mitnutzungsantrag oder andere Begleitdokumente nicht.
- 73 Dies wiegt im Einzelfall umso schwerer, als weder aus dem Antrag im bilateralen Vorverfahren, noch aus dem Vortrag der Antragstellerin im Streitbelegungsverfahren deutlich geworden ist, ob eine FTTH-bezogene und eine gleichzeitige mobilfunkbezogene

Mitnutzung mit Blick auf die angefragten passiven Komponenten des Netzes der Antragsgegnerin überhaupt technisch umgesetzt werden könnten. Denn die Antragstellerin begehrt die Mitnutzung lediglich eines einzelnen Speednet-Rohres (SNR; auch als „speedpipe“ bezeichnet). Inwiefern bei einer solchen Mitnutzung sowohl die Anbindung eines Mobilfunkmasten als auch entlang der Strecke ansässiger potentieller Kunden technisch realisiert werden kann, ist nicht offenkundig, sondern hätte einer näheren Erklärung bedurft. Diese hat die Antragstellerin aber weder im bilateralen Vorverfahren, noch im Streitbeilegungsverfahren abgegeben.

- 74 Die Antragstellerin hat – unabhängig von der offenen Frage, ob dies zu einer Heilung der Mängel des bilateralen Antrags hätte führen können – auch im Nachgang zur öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht substantiiert dargelegt, dass zwischen den Parteien von Beginn an nur (oder auch) über eine Mobilfunkanbindung als Teil des Projekts verhandelt wurde. Eine Konkretisierung des Projekts um eine Anbindung eines Mobilfunkmastes ist dem Mitnutzungsantrag weder ausdrücklich oder konkludent noch einem zusätzlichen Schriftverkehr zwischen den Parteien zu entnehmen.
- 75 Unter Berücksichtigung des dem bilateralen Vorverfahren beigemessenen hohen Stellenwerts ersetzt die bloße Erörterung einer Mobilfunkkomponente im Rahmen von Gesprächen nicht die notwendige rechtliche Konkretisierung einer Projektbeschreibung eines Mitnutzungsantrags im bilateralen Vorverfahren. Die Vollständigkeit der Projektbeschreibung im bilateralen Vorverfahren ist daher eine materielle Anspruchsvoraussetzung und nicht lediglich formaler Natur. Sie dient vielmehr der Rechtssicherheit, Klarheit und der Verfahrensökonomie.

### **2.3.3 Kein Vertrauensschutz durch die Verwendung des Formulars der Antragsgegnerin**

- 76 Die Antragstellerin kann sich nicht mit Erfolg auf Vertrauensschutz berufen. Insbesondere ergeben sich für die Frage, ob eine den Anforderungen des Gesetzes entsprechende Projektbeschreibung vorlag keine Implikationen daraus, dass die Antragstellerin ein von der Antragsgegnerin bereitgestelltes Formular verwendet hat, das eine differenzierte Darstellung anderer Nutzungszwecke nicht ermöglicht.
- 77 Die Antragstellerin trägt die Verantwortung für die Vollständigkeit und Substantiierung ihres Begehrens. Die Verwendung eines von einem privaten Dritten – sei es vom Infrastrukturinhaber selber – bereitgestellten Formulars entbindet hiervon grundsätzlich nicht. Dass der Antragstellerin eine Eigenverantwortung zugesprochen wird, ergibt sich bereits aus der Wertung des § 147 Abs. 2 S. 2 TKG, wonach der Antragsteller alle entscheidungsrelevanten Informationen darzulegen hat. Der Antragstellerin stand es frei, neben dem Formular ergänzende Anlagen oder zusätzliche Ausführungen einzureichen.

- 78 Eine abweichende Bewertung folgt auch nicht aus Billigkeitserwägungen. Zwar steht es den Parteien im bilateralen Vorfeld eines Streitbeilegungsverfahrens frei, im Rahmen ihrer Privatautonomie die Modalitäten eines Mitnutzungsbegehrens formlos oder unter Verwendung vereinfachter Formulare zu gestalten. Diese privatautonome Dispositionsbefugnis betrifft jedoch ausschließlich das zivilrechtlich geprägte Verhandlungsstadium zwischen den Parteien. Mit der Anrufung der Streitbeilegungsstelle wechselt der Vorgang in ein förmliches Verwaltungsverfahren. Ab diesem Zeitpunkt sind allein die gesetzlichen Vorgaben des §§ 138 ff. TKG maßgeblich. Parteivereinbarungen oder im Markt gebräuchliche Formulare können die tatbestandlichen Anforderungen des § 138 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-3 TKG weder absenken noch ersetzen.
- 79 Eine andere Sichtweise liefe darauf hinaus, die gesetzlichen Verfahrensvoraussetzungen der Disposition Privater zu unterwerfen. Dies wäre mit dem Grundsatz der Gesetzesbindung der Verwaltung nicht vereinbar. Bei alledem vermögen weder die Wahl eines Formulars noch die rechtliche Bezeichnung des Begehrens durch die Parteien die Anwendbarkeit des § 138 TKG zu begründen, wenn das Mitnutzungsvorhaben objektiv einer anderen Rechtsgrundlage oder gar einem anderen regulatorischen Regime unterfällt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer

Herchenbach-Canarius

Dr. Bayer

Dr. Kutzscher

## Gliederung

1 Sachverhalt .....	4
2 Gründe .....	12
2.1 Rechtsgrundlage.....	12
2.2 Prozessuale Voraussetzungen des Beschlusskammerverfahrens .....	12
2.3 Entscheidung in der Sache .....	13
2.3.1 Erforderlichkeit eines ordnungsgemäßen Mitnutzungsantrags .....	13
2.3.2 Keine hinreichend konkrete Projektbeschreibung.....	14
2.3.3 Kein Vertrauensschutz durch die Verwendung des Formulars der Antragsgegnerin.....	17
Rechtsbehelfsbelehrung.....	19